

ABMAHNSICHER WERBEN

Printwerbung mit Finanzierungs- und Leasingangebot



Mehr als jeder dritte Pkw, der von Privatkunden gekauft wird, ist heute finanziert oder geleast. Kein Wunder also, dass in den Werbeanzeigen immer mehr Finanzierungs- und Leasingangebote mitaufgenommen werden. Die europäischen Richtlinien sehen hier allerdings zahlreiche Informationspflichten vor. Werden diese nicht vollständig beachtet, droht die Gefahr einer Abmahnung.

INFORMATIONSPFLICHTEN BEI EINEM FINANZIERUNGSANGEBOT

- Bei Finanzierungsangeboten gegenüber Verbrauchern muss aus der Werbung eindeutig hervorgehen, dass es sich um ein Finanzierungs- und nicht um ein Leasingangebot handelt.
- Sobald dabei **bestimmte Zinssätze oder sonstige Zahlen** (auch die Null ist eine Zahl!) genannt werden, die die Kosten der Finanzierung betreffen, sind zwingend bestimmte Standardinformationen zu nennen.
- Die Standardinformationen sind anhand eines **repräsentativen 2/3-Beispiels**, zu dessen Zinskonditionen mindestens 2/3 der umworbenen Verbraucher den Finanzierungsvertrag abschließen würden, zu erläutern.
- Bei einem Finanzierungsvertrag mit **fixen Konditionen** entspricht das repräsentative Beispiel den Standardinformationen, so dass im Kfz-Handel in der Regel die Darstellung des repräsentativen 2/3-Beispiels ausreichend ist.
- Das **repräsentative Beispiel** muss – in beliebiger Reihenfolge – folgende Standardinformationen enthalten:
 - Barzahlungspreis inklusive Überführungskosten
 - Vertragslaufzeit in Monaten
 - Betrag einer etwaigen Anzahlung
 - Betrag der monatlichen Rate (sofern die 1. Rate abweicht, ist darauf gesondert zu verweisen)
 - Betrag einer eventuellen Schlussrate
 - Netto-Darlehensbetrag, d.h. der Betrag, der dem Verbraucher aufgrund des Kreditvertrages zur Verfügung gestellt wird und den dieser zurückzahlen muss.
 - Sollzinssatz p.a. mit Erläuterung, ob es sich um einen festen oder variablen Zinssatz oder eine Kombination aus beiden Varianten handelt.
 - **In unmittelbarer räumlicher Nähe zum Sollzinssatz** einzeln ausgewiesen alle bei Abschluss des Finanzierungsvertrages etwaig anfallenden Kosten wie z.B. für Verwahrung des Kfz-Briefes oder Kreditbearbeitungsgebühren. Sofern diese nicht bezifferbar sind, muss zumindest darauf aufmerksam gemacht werden, dass solche noch anfallen.
- Effektiver Jahreszins auf 2 Nachkommastellen genau, wobei das Wort „effektiv“ nicht abgekürzt werden darf! Der effektive Zinssatz ist in jedem Fall auch dann zu nennen, wenn er mit dem Sollzinssatz identisch ist. Der effektive Jahreszins ist mindestens genauso hervorzuheben wie jeder andere Zinssatz.
- **Zusammen mit dem effektiven Jahreszins** Kosten einer etwaig für den Abschluss des Kreditvertrags zwingend erforderlichen Versicherung (z.B. Restschuldversicherung). Sind die Kosten nicht bezifferbar, ist klar und verständlich an gestalterisch hervorgehobener Stelle darauf aufmerksam zu machen, dass ein solcher Vertrag noch abgeschlossen werden muss und mit weiteren Kosten verbunden ist.
- Gesamtdarlehensbetrag (Summe aus Netto-Darlehensbetrag, Bearbeitungsgebühr und Zinsen)
- Am Ende des repräsentativen Beispiels empfiehlt sich der Hinweis: *„Die Angaben entsprechen zugleich dem 2/3 Beispiel nach § 6a Abs. 3 PAngV“*.
- Wird blickfangmäßig mit einer **variablen** monatlichen Rate **„ab Euro“** oder einem monatlichen Zins **„ab ... %“** geworben, muss neben dem repräsentativen Beispiel die gesamte Spanne der Variablen aufgeführt werden, z.B. *„Effektiver Jahreszins zwischen 2,15 % und 2,85 %“*.
- Die Standardinformationen bzw. das repräsentative Beispiel müssen deutlich lesbar in **klarer, eindeutiger und auffällender Weise** gegenüber den übrigen Informationen wie z.B. Fahrzeugausstattung oder Motorleistung optisch hervorgehoben sowie **in räumlicher Nähe des beworbenen Zinssatzes bzw. der beworbenen Rate platziert** werden. Die Platzierung in Fußnoten und womöglich darüber hinaus in kleiner Schrift ist nicht ausreichend!

- Die oben genannten **Pflichtinformationen sind nicht erforderlich**, wenn lediglich auf eine Finanzierungsmöglichkeit hingewiesen wird und dabei keine Zahlen genannt werden, so z.B. bei „Günstige Finanzierung möglich“, **allerdings nicht** bei „Finanzierung ab 0,4 % effektivem Jahreszins möglich“.
- Handelt der Kfz-Betrieb als Vermittler, muss er immer – **unabhängig davon, ob ein konkretes Finanzierungsangebot vorliegt oder nur auf die Möglichkeit einer Finanzierung hingewiesen wird** – angeben, ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte Kreditinstitute oder als unabhängiger Vermittler tätig ist.

- Das **finanzierende Kreditinstitut** muss deutlich lesbar mit vollständigem Namen inkl. Rechtsformzusatz und postalischer Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) benannt werden (z.B. „Ein Angebot der XY Bank GmbH, Musterstraße 7, 88989 Musterstadt, für das das Autohaus XX als ungebundener Vermittler tätig ist.“).

Was Sie darüber hinaus beachten müssen, wenn Sie mit einem Finanzierungsangebot im Onlinebereich werben, können Sie unserer Broschüre „Abmahnsicher werben – Onlinewerbung“ entnehmen.

So kann ein Finanzierungsangebot aussehen:

SICHERN SIE SICH DAS ATTRAKTIVE ANGEBOT: Der neue Bobby Racer Sport



Für 249 Euro monatlich finanzieren!*

Bobby Racer Sport, 110 kW (150 PS), Alufelgen, Servolenkung

Fahrzeugabbildung enthält zum Teil aufpreispflichtige Sonderausstattungen

Kraftstoffverbrauch (l/100 km):
innerorts 7,1; außerorts 4,4; kombiniert 5,4;
CO₂-Emission (g/km):
kombiniert 150; CO₂-Effizienzklasse A

AUTO KINDLICH GMBH

Jungbrunnenstraße 6-8 · 88888 Kindheim
Telefon 0888/777777 · www.auto-kindlich.de

*FINANZIERUNGSANGEBOT

BOBBY RACER SPORT, 110 KW (150 PS)

Unser Kaufpreis	25.944,00 €
inkl. Überführungskosten	
Vertragslaufzeit	36 Monate
Anzahlung	2.500,00 €
Netto-Darlehensbetrag	23.444,00 €
Monatliche Rate	249,00 €
Sollzinssatz (fest) p.a.	1,97 %
Effektiver Jahreszins	1,99 %
Gesamtdarlehensbetrag	24.608,98 €
Schlussrate	15.644,98 €

Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der XY Bank GmbH, Musterstraße 7, 88089 Musterstadt, für die das Autohaus Kindlich als ungebundener Vermittler tätig ist. Bonität vorausgesetzt. Die Angaben entsprechen zugleich dem 2/3 Beispiel nach § 6a Abs. 3 PAngV.

INFORMATIONSPFLICHTEN BEI EINEM LEASINGANGEBOT (KILOMETER- UND RESTWERTLEASING)

- Sobald gegenüber Privatkunden unter Angabe einer Leasingrate oder einer sonstigen die Kosten des Leasingvertrags betreffenden Zahl geworben wird, müssen anhand eines **repräsentativen 2/3-Beispiels** folgende Standardinformationen genannt werden:
 - Anschaffungspreis
 - Leasing-Sonderzahlung, falls das Fahrzeugleasing von einer solchen abhängig ist
 - Monatliche Leasingrate sowie gegebenenfalls abweichende erste Rate oder Schlussrate
 - Vertragslaufzeit
 - Gegebenenfalls Kilometerbegrenzung
 - Sollzinssatz p.a. mit Erläuterung, ob es sich um einen festen oder variablen Zinssatz oder eine Kombination aus beiden Varianten handelt.
 - **In unmittelbarer räumlicher Nähe zum Sollzinssatz** sonstige zusätzliche Kosten wie z.B. Bearbeitungsgebühren – einzeln ausgewiesen.
 - Effektiver Jahreszins mit 2 Nachkommastellen, wobei „effektiv“ ausgeschrieben werden muss, d.h. nicht abgekürzt werden darf!
 - **Zusammen mit effektivem Jahreszins** Hinweis auf zwingend abzuschließende Zusatzverträge wie z.B. Versicherungsvertrag (sofern hierfür konkrete Kosten bereits bekannt sind, sind diese im Gesamtbetrag einzurechnen)
 - Voraussichtlicher Gesamtbetrag (Leasingsonderzahlung, Summe der Leasingraten, sonstige Kosten, etc.)
 - Am Ende des repräsentativen Beispiels empfiehlt sich der Hinweis: „Die Angaben entsprechen zugleich dem 2/3 Beispiel nach § 6a Abs. 3 PAngV“.
- Wird mit einer variablen monatlichen Leasingrate „ab ... Euro“ geworben, muss neben dem repräsentativen Beispiel die gesamte Spanne der monatlichen Leasingraten aufgeführt werden.
- Die Standardinformationen bzw. das repräsentative Beispiel müssen deutlich lesbar **in klarer, eindeutiger und auffälliger Weise** gegenüber den übrigen Informationen wie z.B. Fahrzeugausstattung oder Motorleistung optisch hervorgehoben sowie **in räumlicher Nähe der beworbenen Leasingrate platziert** werden. Die Platzierung in Fußnoten und womöglich darüber hinaus in kleiner Schrift ist nicht ausreichend!
- Die oben genannten **Pflichtinformationen sind nicht erforderlich**, wenn lediglich auf eine Leasingmöglichkeit hingewiesen wird und dabei keine Zahlen genannt werden, so z.B. bei „Auch Leasing möglich“, nicht jedoch bei „Leasing ab monatlich 399 Euro möglich“.
- Handelt der Kfz-Betrieb als Leasingvermittler, muss er **unabhängig davon, ob ein konkretes Leasingangebot vorliegt oder nur auf die Möglichkeit eines Leasings hingewiesen wurde**, angeben, ob er für einen oder mehrere bestimmte Leasinggeber oder als unabhängiger Leasingvermittler tätig ist.
- Der **Leasinggeber** muss mit vollständigem Namen inkl. Rechtsform und Anschrift benannt werden (z.B. „Ein Angebot der XY Leasing GmbH, Musterstraße 7, 88989 Musterstadt, für das das Autohaus XX als ungebundener Vermittler tätig ist.“)

Was Sie darüber hinaus beachten müssen, wenn Sie mit einem Leasingangebot im Onlinebereich werben, können Sie unserer Broschüre „Abmahnsicher werben – Onlinewerbung“ entnehmen.

So kann ein Leasingangebot aussehen:

SICHERN SIE SICH DAS ATTRAKTIVE ANGEBOT: Der neue Bobby Racer Classic

Monatliche Leasingrate
nur 99 Euro!*



Bobby Racer Classic, 66 kW (90 PS), Alufelgen, Servolenkung

Fahrzeugabbildung enthält zum Teil
aufpreispflichtige Sonderausstattungen

Kraftstoffverbrauch (l/100 km):
innerorts 7,1; außerorts 4,4; kombiniert 5,4;
CO₂-Emission (g/km):
kombiniert 150; CO₂-Effizienzklasse A

AUTO KINDLICH GMBH

Jungbrunnenstraße 6-8 · 88888 Kindheim
Telefon 0888/777777 · www.auto-kindlich.de

***LEASINGANGEBOT**

BOBBY RACER CLASSIC, 66 KW (90 PS)

Gesamtfahrzeugpreis inkl. Überführungskosten	18.798,00 €
Leasing-Sonderzahlung	4.000,00 €
Monatliche Leasingrate	99,00 €
Vertragslaufzeit	48 Monate
Jährliche Fahrleistung	10.000 km
Sollzinssatz (fest) p.a.	2,71 %
Effektiver Jahreszins	2,71 %
Gesamtkreditbetrag	8.752,00 €

Ein Leasingangebot für Privatkunden der XY Leasing GmbH, Musterstraße 7, 88089 Musterstadt, für die das Autohaus Kindlich als ungebundener Vermittler tätig ist. Bonität vorausgesetzt. Die Angaben entsprechen zugleich dem 2/3 Beispiel nach § 6a Abs. 3 PAngV.

DIESE INFORMATIONSPFLICHTEN MÜSSEN SIE DARÜBER HINAUS ERFÜLLEN

PKW-ENVKV

■ Bei Bewerbung von konkreten Neufahrzeugmodellen, Tages- und Kurzzulassungen sowie Vorführfahrzeugen, die **weniger als 1.001 km Laufleistung** aufweisen, sind zwingend die Angaben zu den Verbrauchswerten vorgeschrieben. **Zu beachten ist dabei, dass für ein Fahrzeugmodell unter Umständen je nach Radgröße verschiedene Verbrauchswerte existieren können.**

■ Wird ein **einzelnes Fahrzeugmodell** beworben, müssen bei klassischem Antrieb folgende Angaben in entsprechender Reihenfolge erfolgen:

- Kraftstoff- bzw. Gasverbrauch innerorts, außerorts sowie im kombinierten Testzyklus (in vorerwähnter Reihenfolge und auf eine Kommastelle genau)
- CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus (auf eine ganze Zahl gerundet)
- CO₂-Effizienzklasse (ausgeschrieben!) mit entsprechendem Buchstaben

Bei **extern aufladbaren Hybridelektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen** empfiehlt es sich, angesichts einer ungeplanten Regelungslücke im Gesetz und noch fehlender Rechtsprechung hierzu der strengen Gesetzesauslegung zu folgen und neben dem Stromverbrauch und den CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus auch den Kraftstoffverbrauch für innerorts, außerorts und kombiniert anzugeben.

Bei **rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen** sind keine Verbrauchsangaben erforderlich.

■ Werden **mehrere Fahrzeugmodelle** in einer Anzeige beworben, können alternativ auch die Spannbreiten für alle beworbenen Fahrzeuge genannt werden:

- Spannweite Kraftstoff- bzw. Gasverbrauch im kombinierten Testzyklus vom höchsten zum niedrigsten Wert (auf eine Kommastelle genau)
- Spannweite der CO₂-Emissionen im kombinierten Zyklus vom höchsten zum niedrigsten Wert (auf eine ganze Zahl gerundet)
- CO₂-Effizienzklassen (ausgeschrieben!) mit Angabe der Spannweite der entsprechenden Buchstaben von der höchsten zur geringsten Klasse

■ Wird blickfangmäßig nur für **eine Modellreihe** (z.B. Mercedes SLK) geworben, sind für das im repräsentativen Finanzierungs- bzw. Leasingbeispiel genannte Fahrzeugmodell die Informationspflichten gem. der Pkw-EnVKV gesondert zu erfüllen. Die Angabe der Spannweite für alle Modellvarianten der Modellreihe ist nicht ausreichend!

■ Die Verbrauchsangaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft sein. Das bedeutet:

- Nach Möglichkeit mindestens die gleiche Schriftgröße wie der Hauptteil der Werbebotschaft (Fahrzeug-, Preis-, Finanzierungs- oder Ausstattungsangaben)! Im Ausnahmefall kann auch eine kleinere Schriftgröße gerechtfertigt sein, sofern die Angaben farblich und grafisch so gestaltet sind, dass sie deutlich ins Auge fallen.
- Niemals in einem klein- und engzeiligen Fließtext mit anderen Angaben zusammengefasst oder am Ende eines Fließtextes!
- In unmittelbarer Nähe zu den Angaben der Motorisierung, auf keinen Fall unterhalb der Firmierung!

VERSICHERUNGSANGEBOT

Wird zusätzlich für eine Kfz-Versicherung geworben, sind Firmierung einschließlich Rechtsformzusatz sowie Straßenadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der Versicherungsgesellschaft zu nennen.

ÜBEREINSTIMMUNG FAHRZEUGABBILDUNG MIT PREIS

- Beschreibung und Preis müssen übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, muss ein gesonderter Hinweis erfolgen, z.B. „Abbildung zeigt Wunschausstattung gegen Mehrpreis“ oder „Abbildung zeigt ähnliche Ausstattung“.
- Vorzugsweise empfiehlt es sich, eigene Fotos zu verwenden. Werden Katalogfotos o.ä. verwendet, muss eine urheberrechtliche Nutzungsbefugnis vorliegen. Ebenso sollte eine abweichende Quelle klar erkennbar sein.

FIRMENANGABE

- Grundsätzlich muss der Unternehmer erkennbar sein. Wenn Fahrzeuge unter Angabe der Modellbezeichnung, von Ausstattungsmerkmalen und des Preises beworben werden – dies ist regelmäßig bereits im Rahmen des repräsentativen Finanzierungs- bzw. Leasingbeispiels der Fall –, sind die Firmierung gemäß Handelsregistereintrag einschließlich Rechtsformzusatz (z.B. e.K. oder GmbH) sowie die entsprechende Straßenadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) zu nennen. Liegt kein Handelsregistereintrag vor, sind Vor- und Nachname zu nennen. Die geschäftliche Bezeichnung kann dann zusätzlich angegeben werden.
- Ist das beworbene Fahrzeug in mehreren Filialen einer Autohausgruppe erhältlich, müssen Bezeichnung und Adresse jeder der Filialen benannt werden.

STERNCHENWERBUNG

Bei Sternchenverwendung, beispielsweise für besondere Service- oder Garantiepakete, usw. müssen die Konditionen klar und eindeutig angegeben werden und durch entsprechende Kennzeichnung zuordenbar sein. Verwenden Sie keine klein gedruckten Texte senkrecht am linken oder rechten Rand, auch keinen fortlaufenden Fließtext ohne Absatz mit einer Reihe von Ziffern.

SCHRIFTGRÖßE

Der Text der Anzeige muss für einen normalsichtigen Betrachter unter normalen Sichtverhältnissen ohne besondere Konzentration und Anstrengung lesbar sein. Dies ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs in der Regel nur der Fall, wenn deren Größe 6-Punkt nicht unterschreitet.

In dieser Reihe sind erschienen:

- Printwerbung für Neuwagen, Tages-, Kurzzulassungen & Vorführwagen
- Printwerbung für Gebrauchtwagen
- Printwerbung mit Finanzierungs- und Leasingangebot
- Sonderaktionen & Händlergemeinschaftswerbung
- Online-Werbung
- Abmahnsichere Homepage
- E-Commerce
- Abmahnung – Was dann?

Ansprechpartner:

Kfz-Innung München-Oberbayern

Gärtnerstraße 90 · 80992 München

Fon: 0 89 / 14 36 2 - 0 · Fax: 0 89 / 14 36 2 - 139 · E-Mail: info@kfz-innung.de

Kfz-Innung Niederbayern

Mengkofener Straße 2 · 84130 Dingolfing

Fon: 0 87 31 / 37 37 - 0 · Fax: 0 87 31 / 37 37 - 37 · E-Mail: info@kfz-innung.com

Kfz-Innung Schwaben

Robert-Bosch-Straße 1 · 86167 Augsburg

Fon: 08 21 / 74 94 6 - 0 · Fax: 08 21 / 74 94 6 - 66 · E-Mail: info@kfz-innung-schwaben.de

Kfz-Innung Mittelfranken

Hermannstraße 21-25 · 90439 Nürnberg

Fon: 09 11 / 65 70 9 - 0 · Fax: 09 11 / 65 70 9 - 40 · E-Mail: info@kfz-mfr.com

Innung des Kfz-Handwerks Oberfranken

Birkigtweg 22 · 95030 Hof

Fon: 0 92 81 / 73 40 - 0 · Fax: 0 92 81 / 73 40 - 30 · E-Mail: info@kfz-ofr.de

Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Unterfranken

Sandäcker 10 · 97076 Würzburg

Fon: 09 31 / 27 99 1 - 0 · Fax: 09 31 / 27 99 1 - 40 · E-Mail: info@kfz-innung-ufr.de

Innung des Kfz-Gewerbes Oberpfalz und Kreis Kelheim/Ndb.

Ditthornstraße 21 · 93055 Regensburg

Fon: 09 41 / 79 97 3 - 0 · Fax: 09 41 / 79 97 3 - 25 · E-Mail: info@kfz-opf.de

Kraftfahrzeuggewerbe Bayern

Gärtnerstraße 86 · 80992 München

© **Kraftfahrzeuggewerbe Bayern · Stand: Juni 2018**

Titelbild: gradt - fotolia.com

Diese Informationen sollen helfen, die schwierigen gesetzlichen Vorgaben rechtssicher in die Praxis umzusetzen.

Sie wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt und geprüft.

Es wird jedoch keine Gewähr für deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität übernommen.

Für Schäden, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.